



Kundenkarten-Antrag für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

- Neuausstellung einer Kundenkarte
- Verlängerung einer vorhandenen Kundenkarte mit der Nr. _____
(Bitte Kundenkarte belegen)

Diese Spalte wird vom Verkehrsunternehmen ausgefüllt

Vor- und Nachname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Haus-Nr. _____ Telefon _____

PLZ _____ Wohnort _____

Schülerausweis wurde vorgelegt _____

Gültigkeit: _____

Unterschrift Ticketverkaufsstelle _____

Angabe des gewünschten Tickets bzw. der Fahrtstrecke

- Schüler-10er Ticket (nur BSAG im stadtbremischen Netz) und Kinder-EinzelTicket für Kinder und SchülerInnen **unter 15 Jahre**
- Schüler-10erTicket (nur BSAG im stadtbremischen Netz) für SchülerInnen **ab 15 Jahre**
- Schüler-7-TageTicket und Schüler-MonatsTicket für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

Angabe der Fahrtstrecke oder für die folgenden Tarifzonen (falls bekannt)

Start
Bhf./Hst. _____
Tarifzonen _____

Ziel
Bhf./Hst. _____
Tarifzonen _____

VBN-Gesamtnetz

Kunden-Karten-Nr. _____

Preisstufe

VBN-Prüfstempel _____

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben (insbes. d. Geburtsdatums)

Datum _____ Unterschrift Besteller/in _____ Unterschrift d. Erziehungsberechtigten (nur bei Kinder/Schülern unter 15 Jahren) _____

(Alle Angaben werden ausschließlich f. betriebsinterne Zwecke gespeichert!)

Bestätigung des Ausbildungsstandortes für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende **ab 15 Jahre**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Besteller / die Bestellerin

- die _____ mit einer Unterrichtsdauer von mindestens 20 Std./Woche bis zum _____ 20____ besucht.
- die _____ als Vollzeitstudent/in bis zum _____ 20____ besucht.
- bei mir/uns in der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zum/zur _____ im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bis zum _____ 20____ steht.

Schulstempel/ Firmenstempel _____ Datum _____ Unterschrift d. Schule/Uni/Ausbilder _____

Kundenkarte ausgestellt am: _____

gültig bis: _____

Unterschrift _____

Hinweis: Bei der Bestellung der Kundenkarte ist ein Lichtbild des künftigen Inhabers erforderlich (Größe: 3,5x4,5cm, auf der Rückseite mit Namen und Anschrift versehen). Bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Bestellscheins bei einem der VBN Verkehrsunternehmen oder bei der VBN-Geschäftsstelle wird die Kundenkarte bei vorliegender Berechtigung ausgestellt. Bei Abgabe des Bestellformulars beim Fahrpersonal oder bei Zusendung an den VBN, Willy-Brandt-Platz 7, 28215 Bremen wird die Kundenkarte innerhalb einer Woche erstellt und zugeschickt.

**Auszüge aus den Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifes
des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen**

3. Tickets für Kinder, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

3.1. Kinder-EinzelTickets

- (1) Kinder-EinzelTickets können nur von Kindern zwischen 6 und unter 15 Jahren genutzt werden. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

3.2. Zeit-Tickets

- (1) Zeit-Tickets sind Schüler-7-TageTickets, Schüler-Monats-Tickets, Schüler-Sammelzeit-Tickets, FirmenTickets für Auszubildende und SemesterTickets.
- (2) Die Zeit-Tickets sind nicht übertragbar. Sie berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket.
- (3) Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene durchgehende Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist die höhere Preisstufe zu zahlen. Eine Fahrtunterbrechung oder ein Zustieg ist nur im eingetragenen Geltungsbereich zulässig.
- (4) Zeit-Tickets werden nur ausgegeben, wenn die Schule bzw. Ausbildungsstätte oder der Wohnort des Fahrgastes im Tarifgebiet des VBN liegen.
- (5) Die Zeit-Tickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält, vom Fahrgast unterschrieben ist und die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld des Tickets übertragen wurde.
- (6) Die missbräuchliche Benutzung des Zeit-Tickets bzw. Teilen davon, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat die sofortige Einziehung des Zeit-Tickets ohne Entschädigung zur Folge. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauernd versagt werden. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Zeit-Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (7) Zeit-Tickets berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch mit einem 1. Klasse-Zuschlag nicht gestattet.

3.2.1. Kundenkarte

- (1) Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die Tarifzonen, die befahren werden können sowie die entsprechende Preisstufe.
- (2) Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.
- (3) Anspruchsberechtigte Personen siehe Ziffer 3.3.
- (4) Zeit-Tickets mit Ausnahme des FirmenTickets und des SemesterTickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält. Er ist über Eck auf dem Passfoto anzubringen. Der Prüfstempel entfällt, wenn das Foto durch ein Verkehrsunternehmen mit einer Folie in die Kundenkarte geklebt wird. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (5) Antragsformulare und Kundenkarten sind bei den VBN-Mitgliedsunternehmen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt. Für die Ausfertigung der Kundenkarte ist ein für eine Identifizierung eindeutiges Lichtbild erforderlich. Nachträglich geänderte Antragsformulare sind ungültig.
- (6) Fahrgäste, die keine der vorgenannten Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Fahrer ihrer regionalen Buslinie einen Antrag auf eine Kundenkarte, der ausgefüllt und mit einem Lichtbild beim Fahrer wieder abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dann dem Fahrgast per Post zugestellt.
- (7) Das ausgefüllte und von der Schule bzw. Ausbildungsstätte abgestempelte und unterschriebene Antragsformular dient als Nachweis für die Berechtigung zum Erwerb der Kundenkarte. Die Berechtigung und Geltungsdauer wird durch die Verkaufsstellen auf der Kundenkarte bescheinigt. Bei Fahrgästen ab 15 Jahre wird die Geltungsdauer jeweils nur für ein Schul- bzw. Ausbildungsjahr oder für ein Semester bzw. Trimester eingetragen. Für eine Verlängerung der Kundenkarte ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (8) Bei Anträgen von SchülerInnen unter 15 Jahren genügt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Die Gültigkeit dieser Kundenkarte erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der/die SchülerIn 15 Jahre alt wird.
- (9) Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern oder die Kundenkarte unleserlich wird, das Lichtbild den Inhaber nicht mehr erkennen lässt oder ein Wohnungswechsel bzw. eine Namensänderung eingetreten ist. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des 7-TageTickets oder des MonatsTickets nicht möglich.
- (10) Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzung zum Erwerb von Zeit-Tickets für SchülerInnen nicht mehr gegeben ist.
- (11) Gast SchülerInnen können eine Kundenkarte ohne Lichtbild für höchstens 4 Wochen erhalten. Im Feld „Lichtbild“ ist das Wort „Gast Schüler“ bzw. „Gast Schülerin“ einzutragen und der VBN-Prüfstempel anzubringen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

3.3. Anspruchsberechtigte für SchülerInnen-Kundenkarten

3.3.1. SchülerInnen

- (1) Zum berechtigten Personenkreis gehören SchülerInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Schulzentren des Sekundarbereiches I und II)
 - berufsbildender Schulen (Schulzentren des Sekundarbereiches II, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Handelsschulen, Fachoberschulen)
 - Bildungsgänge
- Darüber hinaus Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

- (2) Allgemein ist Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen, dass die SchülerInnen durch den Unterricht voll, d.h. mit mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche, in Anspruch genommen sind und die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.
- (3) Bei SchülerInnen, die staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte private Fachschulen bzw. Bildungsgänge besuchen, muss der Schulbesuch über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus mindestens ein Trimester umfassen.
- (4) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird an den obengenannten Personenkreis auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Dieser muss von der betreffenden Schule bestätigt und mit Dienstsiegel versehen sein. Die Kundenkarte wird bei SchülerInnen ab 15 Jahre längstens für ein Schuljahr, Semester bzw. Trimester ausgestellt.
- (5) Personen, die von den Arbeitsämtern nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, sowie Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sind mit Ausnahme der Erwerber eines nachträglichen Hauptschulabschlusses keine SchülerInnen im Sinne der Tarifbestimmungen. Sie erhalten keine Kundenkarte für SchülerInnen.

3.3.2. Erwerber eines nachträglichen Haupt- oder Realschulabschlusses

- (1) Zum berechtigten Personenkreis gehören Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen. Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, von der betreffenden Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung bestätigten Antrag längstens für ein Schuljahr bzw. Semester ausgestellt.
- (2) Weitere Voraussetzungen s. 3.3.1.

3.3.3. StudentInnen

- (1) Zum berechtigten Personenkreis gehören StudentInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ausgenommen hiervon sind Besucher der Verwaltungsakademien, Hochschulen und Fachhochschulen der Bundeswehr, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.
- (2) Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen ist, dass es sich um VollzeitstudentInnen handelt, deren Studium nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.
- (3) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird an den obengenannten Personenkreis auf schriftlichen, von der betreffenden Hochschule oder Universität bestätigten und mit Dienstsiegel versehenen Antrag längstens für ein Semester ausgestellt.

3.3.4. Auszubildende

- (1) Anspruchsberechtigt sind
- Personen, die in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung stehen und die einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben
 - Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden
 - Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
 - Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist
 - Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
 - Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten
 - Personen, für die das Arbeitsamt eine berufsvorbereitende Maßnahme durchführt, sofern die dafür gezahlte Ausbildungsvergütung die eines vergleichbaren Ausbildungsverhältnisses nicht übersteigt. Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn das Arbeitsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Fahrtkostenerstattung nach dem Erwachsenen tarif vornimmt.
- (2) Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Antrag bis zum Ende der Ausbildung, längstens für ein Jahr, ausgestellt.
- (3) Keine Kundenkarte für SchülerInnen erhalten Personen, die von den Arbeitsämtern nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sowie Beamtenanwärter des höheren Dienstes, da sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der Tarifbestimmungen stehen.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN in der jeweils gültigen Fassung.

Der komplette Tarif mit den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen mit dem zugehörigen Tarifplan ist bei den einzelnen Mitgliedsunternehmen des VBN, direkt beim VBN, Willy-Brandt-Platz 7, 28215 Bremen oder im Internet auf der Homepage des VBN (www.vbn.de) als pdf-Datei erhältlich.

(Stand: Januar 2007)